

Leiden für Leistung und Schönheit

Mangelhafter Vollzug bei Qualzuchten

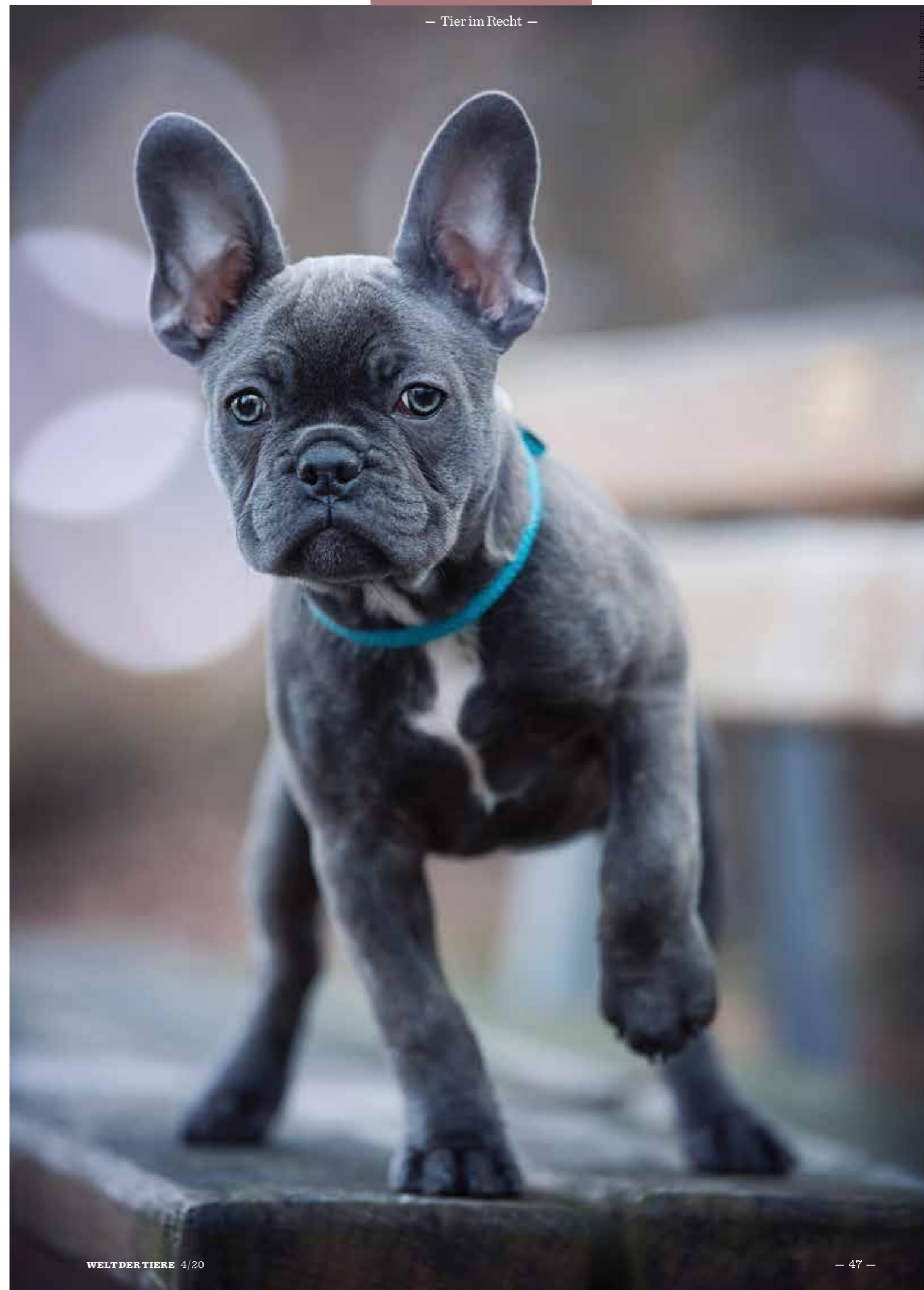
“ Mops, Chihuahua, Perser, Sphinx etc. – etliche Rassenhunde und -katzen leiden ihr Leben lang an spezifischen Zuchtmerkmalen. Doch auch Kleintiere wie Ziervögel, Kaninchen und Nager oder Rinder, Geflügel und andere Nutztiere können das Opfer von Qualzuchten sein. Als belastende Merkmale kommen beispielsweise kurze Nasen, Kleinwüchsigkeit, extreme Faltenbildung, verkürzte Schnäbel oder übermässiges Muskelwachstum infrage, aber auch weniger sichtbare Leiden wie Bandscheibenvorfälle, Blind- oder Taubheit.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER UND MLAW ALEXANDRA SPRING

Sogenannte Qual-, Extrem- oder Defektzuchten sind gemäss schweizerischem Recht verboten. Das Tierschutzgesetz schreibt vor, dass die Zucht weder bei den Elterntieren noch bei den Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen darf. Unter dem Zuchtziel wird die «Ausprägung aller durch Selektion angestrebten inneren und äusseren Merkmale eines Tieres» verstanden. Die Tierschutzverordnung konkretisiert, dass das Züchten darauf auszurichten ist, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.

Kollabierende Bulldoggen und orientierungslose Sphinx-Katzen

So weit, so gut. Wie kommt es nun aber beispielsweise, dass Möpfe, Französische Bulldoggen oder Pekinesen bei wärmeren Temperaturen kaum spazieren gehen können, ohne nach kürzester Zeit an Atemnot oder Überhitzung zu leiden? Warum ist es möglich, in der Schweiz rechtmässig Katzen zu erwerben, denen neben dem Fell sogar noch die Tasthaare weggezüchtet wurden (sogenannte Sphinx- oder Nacktkatzen, wobei je nach Zuchtstätte Individuen mit oder eben ohne Tasthaare angestrebt werden), obwohl diese für die Tiere ein wichtiges Sinnesorgan zur Orientierung und Pfl-



ge von Sozialkontakten sind? Und weshalb dürfen Mastgeflügelrassen gezüchtet werden, die aufgrund der einseitigen Selektierung auf schnelles Wachstum bei vielen Tieren Lähmungen, krankhafte Gelenkveränderungen und Organversagen verursachen?

Mangelhafter Vollzug

Obwohl mit dem bereits seit 2008 geltenden Qualzuchtverbot genau solche Tierleiden verhindert werden sollen, werden die entsprechenden Bestimmungen bis heute kaum oder nur ungenügend vollzogen. Anfänglich war die Verunsicherung gross, wie die Vorschriften in der Praxis überhaupt umgesetzt werden sollten, weil konkrete Vollzugshilfen fehlten. 2015 wurde dann schliesslich die Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über den Tierschutz beim Züchten in Kraft gesetzt, die die Zuchtbestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung konkretisiert (sehr nützlich sind auch die unter blv.admin.ch abrufbaren Erläuterungen des BLV). Doch die Vorgaben werden bis heute weitgehend ignoriert. So gibt es in der Schweiz bislang lediglich zwei auf das Qualzuchtverbot gestützte Verurteilungen. Hierbei wurden zwei Züchterinnen zu Bussen von je 650 Franken verurteilt, weil sie Katzen mit gesundheitlichen Mängeln und Einschränkungen im Bereich der Brachycephalie (Kurzköpfigkeit) züchteten.

Vier Belastungskategorien

Als Vollzugshilfe sieht die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten eine Einteilung der zuchtbedingten Belastungen in vier Kategorien vor: 0 (keine), 1 (leichte), 2 (mittlere) und 3 (schwere Belastung). Die entsprechenden Kriterien sind in einem Anhang aufgeführt. So etwa wird ein Tier mit «mittelgradigen sporadisch auftretenden oder leichten chronischen Schmerzen, die den Allgemeinzustand beeinträchtigen» Kategorie 2 zugeteilt (Zucht unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen). «Mittelgradige chronische oder starke Schmerzen, die den Allgemeinzustand stark beeinträchtigen» fallen in die Kategorie 3 (betroffene Tiere sind von der Zucht ausgeschlossen). Kann beispielsweise eine durch ein sogenanntes Ektropium (hängendes respektive nicht anliegendes Augenlid) bedingte chronische Augenentzündung durch regelmässige Behandlung und aufmerksame Augenpflege unter Kontrolle gehalten werden, gehört dies zur Kategorie 1. Muss das Ektropium hingegen wiederholt medikamentös behandelt oder chirurgisch korrigiert werden, damit die Symptome dauerhaft effizient unter Kontrolle gehalten werden können, fällt es in die Kategorie 2 oder gar 3.

Beurteilung durch eine Fachperson

Wer mit einem Tier mit einem Merkmal oder Symptom, das im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu einer mittleren oder starken Belastung führen kann (Skelett- oder Schädel-



Vielen Sphinx-Katzen fehlen neben dem Fell auch die für die Orientierung besonders wichtigen Tasthaare.

deformation, Schnabelwarzen, Korkenzieherkrallen, übermässige Vergrösserung der Ohren oder Flossen etc.) züchten will, muss vorgängig eine Belastungsbeurteilung durch einen Spezialisten in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik vornehmen lassen. Es liegt also nicht im Ermessen des Züchters, diese Beurteilung selber durchzuführen, sondern ist vielmehr seine Pflicht, ein objektives Gutachten einzuholen.

Tiere der Kategorien 0 und 1 sind uneingeschränkt für den Zuchteinsatz zugelassen. Muss eine leichte Belastung (Kategorie 1) durch geeignete Pflege, Haltung oder Fütterung kompensiert werden, hat der Züchter die Abnehmer schriftlich darüber zu informieren. Wird bei der Beurteilung eine mittlere Belastung (Kategorie 2) festgestellt, dürfen die Tiere nur zur Zucht eingesetzt werden, wenn durch Rückzüchtung eine Belastung der Nachkommen angestrebt wird, die unter derjenigen der Elterntiere liegt. Auch neue Eigentümer solcher Tiere sind entsprechend zu informieren. Nicht mehr zur Weiterzucht zugelassen sind hingegen Tiere der Belastungskategorie 3. Tiere, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden, sind auch von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen. Neben den Züchtern selber ist es an der Zeit, dass auch die Zuchtverbände und Veranstalter von Ausstellungen und Wettbewerben endlich ihre Verantwortung wahrnehmen.

Verbotener Zuchteinsatz

Ebenfalls explizit verboten ist die Zucht von Tieren, die aufgrund ihres Körperbaus oder ihrer Fähigkeiten nicht tiergerecht gehalten, sich nicht artgemäss fortbewegen oder ohne menschliche Hilfe keine Nahrung aufnehmen oder keine Jungen aufziehen können. So beispielsweise sind extrem kurzschnäbelige Mövchentauben wegen ihres speziell gezüchteten Schnabels nicht in der Lage, ihre Jungen zu füttern, was dazu führt, dass sie ohne menschliche Hilfe nicht überlebensfähig wären. Generell verboten ist die Zucht letztlich auch dann, wenn aufgrund der gezielten Verpaarung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Nachkommen unter Sinnesverlust (Blindheit oder Taubheit) leiden würden

Bilder: stock.adobe.com



Die Rinderrasse Blauweisse Belgier ist aufgrund ihrer überhöhten Muskelmasse in der Schweiz seit 2015 verboten.

oder aufgrund der anatomischen Verhältnisse Schweregeburten zu erwarten sind. In der Praxis sind all diese Merkmale jedoch bei zahlreichen Rassen leider nach wie vor weit verbreitet.

Die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten kennt jedoch auch absolute Zuchtverbote. Untersagt sind etwa Zwerghunde mit einem Erwachsenengewicht von weniger als 1500 Gramm, Reptilien mit Enigma-Syndrom (neurologische Störungen aufgrund spezifischer Farbpigmentierung), Känguru-Katzen (stark verkürzte Vorderbeine), Tanzmäuse (Gleichgewichtsstörungen aufgrund eines Defekts im Innenohr, der dazu führt, dass sie sich «tanzend» fortbewegen), Blauweisse Belgier in Reinzucht (hypertrophiertes Muskelwachstum, das ein artgemässes Verhalten verunmöglicht und Schweregeburten fördert) oder Teleskopaugen, Blasenaugen und Himmelsgucker bei Goldfischen (übergrosse oder vom Kopf abstehende Augen, die zu starker Sichteinschränkung, Behinderung der Nahrungsaufnahme und des Schwimmverhaltens führen).

Auch Nutztiere sind betroffen

Bei der Produktion von tierischen Erzeugnissen wie Fleisch, Milch, Eiern, Leder oder Wolle wird die Zucht auf Effizienz und Steigerung der Produktivität ausgerichtet, wobei das Wohl der Tiere häufig in den Hintergrund rückt. Definierte Ziele der Nutztierzucht sind beispielsweise die Zunahme

der Muskelmasse (Mastschweine, -geflügel, Rinder der Rasse «Blauweisse Belgier» etc.), die Erhöhung der Legeleistung bei Hennen oder stark vergrösserte Euter. Blauweisse Belgier (die in Reinform als Qualzucht seit 2015 verboten sind, jedoch mit anderen Rassen gekreuzt werden dürfen) können sich aufgrund ihrer übermässigen Muskelmasse kaum artgemäss bewegen und meist nur mittels Kaiserschnitt gebären. Mastgeflügel wachsen derart schnell, dass ihre Knochen wegen der raschen Gewichtszunahme brechen. Und die zur Steigerung der Milchleistung übergross gezüchteten Euter verursachen bei Milchkühen Entzündungen und behindern diese im artgemässen Verhalten wie etwa beim Gehen oder Liegen.

Qualzuchten nicht unterstützen

Mit den Anliegen des Tierschutzes lässt sich die Tierzucht nur vereinbaren, wenn die natürlichen Bedürfnisse der Tiere, ihr Wohlbefinden, ihre Gesundheit und ihre Würde stets im Zentrum stehen. In der Praxis werden diese Aspekte häufig jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, sondern stehen die Leistungssteigerung oder ästhetische Eigenschaften im Vordergrund. Neben dem Auftrag an die zuständigen Vollzugsinstanzen, fehlbare Züchter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, haben es jedoch auch die Konsumenten in der Hand, tierschutzwidrige Zuchten von vornherein nicht zu unterstützen. Bitte informie-

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org



Schleierschwänze bei Fischen können die Fortbewegung deutlich beeinträchtigen.

ren Sie sich vorgängig, ob die Zucht stets nur gesunde Tiere hervorbringt – oder adoptieren Sie ein Tier aus dem Tierheim.

DR. IUR. GIERI BOLLIGER
ist Geschäftsleiter der TIR
MLAW ALEXANDRA SPRING
ist rechtswissenschaftliche
Mitarbeiterin der TIR